

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

über die Abrundung der im Zusammenhang

bebauten Ortschaft Appelhülsen

(Ergänzungssatzung „Mühlenkley“)

**bearbeitet für: Gemeinde Nottuln
Fachbereich Planen und Bauen**

**Stiftsplatz 7/8,
48301 Nottuln**

bearbeitet von: öKon GmbH

**Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19**

20. Dezember 2017



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet.....	4
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q40104 (Nottuln) und Q41102 (Senden)	8
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....	11
6.1	Gebäude bewohnende Arten.....	11
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	11
6.3	Arten der Gewässer.....	12
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	13
7.1	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung bei Gebäudeabrissen	13
7.2	Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)	13
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	13
9	Literatur.....	14

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Lage des Satzungsgebiets am Ortsrand von Appelhülsen	5
Abb. 2:	Luftbild des Satzungsgebiets	6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q40104 (Nottuln) und Q41102 (Senden)	9

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, um die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich Appelhülsen festzulegen und eine Außenbereichsfläche einzubeziehen. Die Ergänzungssatzung „Mühlentley“ umfasst ein vorwiegend gewerblich genutztes Grundstück, auf dem teilweise eine gewerbliche Nutzung planerisch festgelegt werden soll. Um eine Entwicklung des bestehenden Gartenmöbelhandels zu ermöglichen, kann es zu weiteren Versiegelungen, Gehölzentfernungen und Gebäudeabrissen kommen. Für die Innenbereichssatzung wird eine Umweltprüfung mit einem Umweltbericht erstellt (ÖKON 2017).

Das vorliegende Dokument ist ein eigenständiger Gutachtenteil, in dem eine mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten geprüft wird. Die Ermittlung der Potenziale für Vorkommen besonders geschützter Arten innerhalb des Planvorhabens erfolgt weitgehend über eine Datenrecherche vorhandener Daten. Das Satzungsgebiet wurde an einem Ortstermin (05.12.2017) beabsichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch potenzielle Vorhaben im Satzungsgebiet artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Satzungsgebiet „Mühlenkley“ liegt am Ostrand des Nottulner Ortsteils Appelhülsen, umfasst die Flurstücke Nr. 17 und 55, Flur 13, Gemarkung Appelhülsen und hat eine Fläche von etwa 2,5 ha Größe. Das Gebiet wird durch die Stever von der westlich liegenden Wohnsiedlung „Pastorskamp“ getrennt. Nördlich des Satzungsgebiets verläuft die L 551 in östliche Richtung von Appelhülsen nach Bösensell. Nach Osten und Süden schließen Ackerflächen der freien Feldflur an den Geltungsbereich der Satzung an (vgl. Abb. 1).

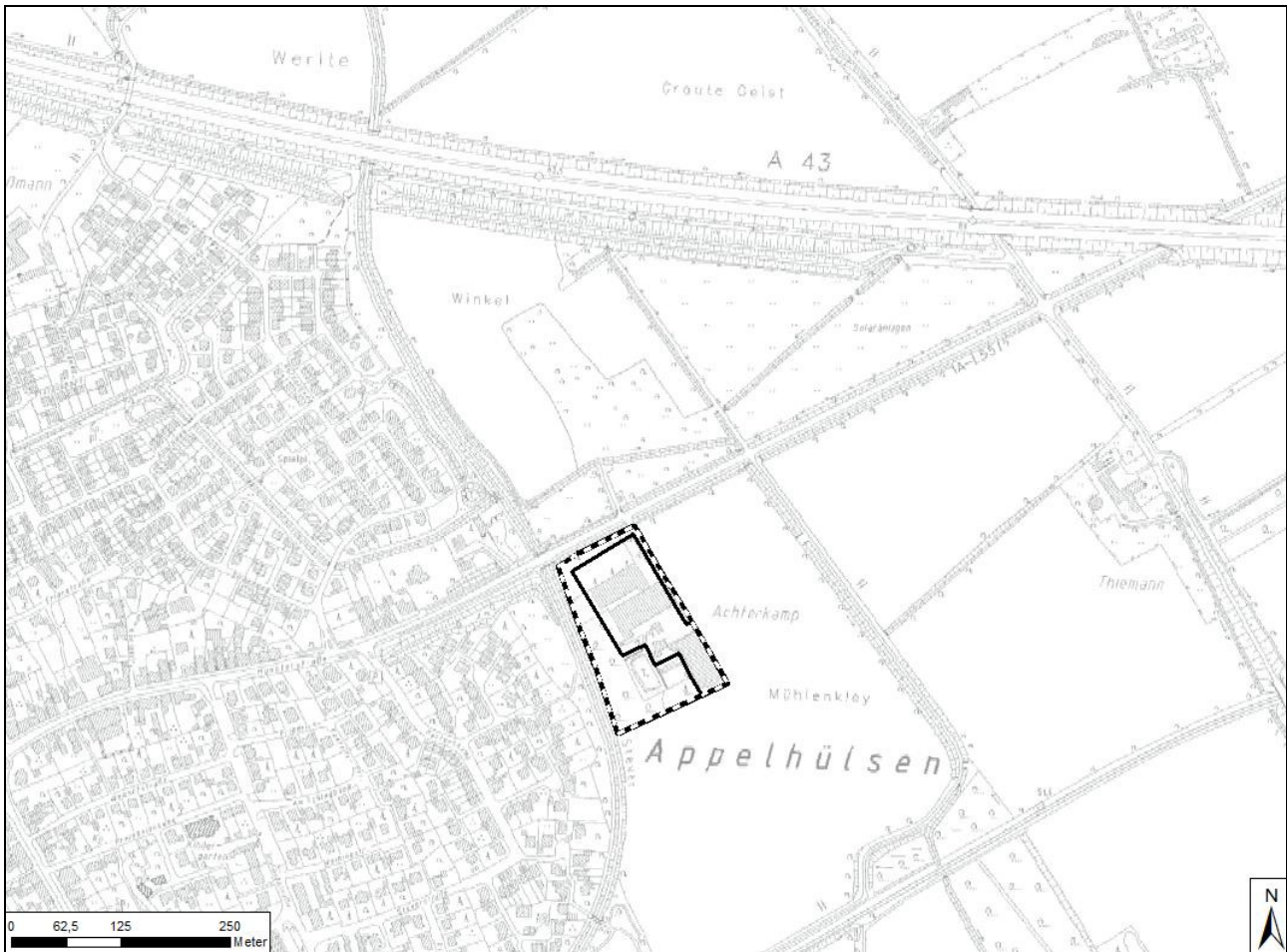


Abb. 1: Lage des Satzungsgebiets am Ortsrand von Appelhülsen

(gestrichelt = Satzungsgebietsgrenze, durchgezogene Linie = Baugrenze; Bilddatenquelle: ©Geobasis NRW, 2017)

Innerhalb des Satzungsgebiets ist eine Baugrenze definiert, die die bereits vorhandenen Gebäude umschließt. Dieser Bereich ist etwa 1,3 ha groß. Der Bereich umfasst drei große Hallen, ein Wohnhaus, Nebengebäude, Parkplätze und etwa 1.700 m² unbebaute Fläche im Norden (vgl. Abb. 2).

Die Flächen außerhalb der Baugrenze gehören teilweise zu einer Wiese im Norden des Satzungsgebiets. Der westliche Teil des Satzungsgebiets wird von einem Gehölzstreifen aus relativ jungen Laubbäumen (Berg- und Stiel-Ahorn, Buch und Stiel-Eiche) gebildet. Die Bäume haben Brusthöhendurchmesser von etwa 20-40 cm, sind also etwa 30 Jahre alt. An der Südgrenze des Grundstücks steht eine Gruppe aus ebenso alten Fichten. Neben den Gehölzen sind noch ein intensiv gepflegter Ziergarten und ein Gartenteich mit gemauerten / betonierten Ufern vorhanden.



Abb. 2: Luftbild des Satzungsgebiets

(gestrichelt = Satzungsgebietsgrenze, durchgezogene Linie = Baugrenze; Bilddatenquelle: ©Geobasis NRW, 2017)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Bei der vorliegenden Planung sind drei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Möglicher Abriss von Gebäuden:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

2. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

3. Verfüllung von Gewässern

Gewässer können eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von planungsrelevanten Amphibien darstellen. Bei einer Beseitigung zur Fortpflanzungszeit kann der Tatbestand der Tötung erfüllt werden. Je nach Verfügbarkeit von Ausweichmöglichkeiten, kann die Verfüllung eines Teiches den Verbotstatbestand der Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verletzen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gewässer bewohnende Arten**.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Satzungsgebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (bis 1.000 m) sind ein Naturschutzgebiet und drei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2017b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4110-0176	Eichen-Hainbuchenwald südlich Bahnhof Appelhülsen	820 m südwestlich	keine Angaben
BK-4110-0181 / COE-009	NSG Rieselfelder Appelhülsen	630 m südlich	Kiebitz Rohrweihe Zwergtaucher
BK-4110-0177	Feldgehölz östlich von Appelhülsen	270 m südöstlich	keine Angaben

Für das NSG „Rieselfelder Appelhülsen“ sind die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Rohrweihe und Zwergtaucher angegeben. Die Vorkommen geben einen Hinweis zur Präsenz dieser Arten in räumlicher Nachbarschaft zum Satzungsgebiet, abstandsbedingt werden jedoch weder die schutzwürdigen Biotope oder die genannten, dort vorkommenden Arten durch eventuelle Baumaßnahmen im Satzungsgebiet direkt betroffen.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum und das Umfeld (ca. 1.000 m Suchraum) ist im @LINFOS neben den bereits für das NSG „Rieselfelder Appelhülsen“ erwähnten Arten Kiebitz, Rohrweihe und Zwergtaucher keine weitere planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2017c).

5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q40104 (Nottuln) und Q41102 (Senden)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule



- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der Grenze zwischen den Messtischblattquadranten Q40104 (Nottuln) und Q41102 (Senden). Für beide Messtischblattquadranten sind insgesamt 36 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nur wenige im Satzungsgebiet auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q40104 (Nottuln) und Q41102 (Senden)

	Klasse / Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen	
LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Säugetiere						
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	G	Q40104	-
2.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	vorhanden	S↑	Q40104	-
3.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	vorhanden	G	Q40104	-
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	vorhanden	G	Q40104	-
5.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	vorhanden	U	Q40104	-
6.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	vorhanden	G	Q40104	-
7.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G	Q40104	Q41102
Vögel						
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	-
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	Q41102
3.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	-	Q41102
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	Q40104	Q41102
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	Q41102
6.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	Q41102
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	Q40104	Q41102
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	Q40104	Q41102
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	-	Q41102
10.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	Q40104	Q41102
11.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	Q41102
12.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	Q41102
13.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	Q41102
14.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	Q41102
15.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	Q41102
16.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	Q40104	Q41102
17.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	Q41102
18.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	Q41102
19.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	-	Q41102
20.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	Q41102
21.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	Q40104	Q41102
22.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	-
23.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	Q40104	Q41102

Klasse / Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen		
LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
24.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	-
25.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	Q41102
26.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Q40104	Q41102
27.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	Q40104	Q41102
28.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	-	Q41102
29.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	-	Q41102

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

Die Aufstellung einer Innenbereichssatzung ist kein konkreter Eingriff, sondern ermöglicht eine zukünftige Nutzung. Eine konkrete Prüfung auf eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann an dieser Stelle nicht erfolgen, weil die zukünftigen Entwicklungen im planerisch festgesetzten Bereich nicht prognostizierbar sind. Im vorliegenden Fall entspricht die artenschutzrechtliche Prüfung einer überschlägigen Vorprüfung, ob die Aufstellung der Innenbereichssatzung genehmigungsfähig ist. Diese ist erforderlich, weil sich auf dem Grundstück ein nicht unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern und zwei Gewässer befinden (vgl. MWEBWV NRW 2011).

Eine vertiefende Prüfung und die Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt dann im Rahmen der konkreten Bau-/Abrissanträgen.

6.1 Gebäude bewohnende Arten

Die im Satzungsgebiet stehenden Gebäude wurden am 05.12.2017 besichtigt. Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ebenso sind Bruten von nicht planungsrelevanten, an Gebäuden brütenden Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Dohle möglich. Hinweise auf Schwalbennester wurden an den Gebäuden nicht gefunden.

Sollte es zu einem Abriss von Gebäuden kommen, muss die Abrissgenehmigung Maßnahmen enthalten, die sicherstellen, dass bei einem Gebäudeabriss keine besonders geschützten Arten getötet werden. Bei einem Vorkommen von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten, muss die kontinuierliche räumliche Funktionalität (CEF) der Fortpflanzungsstätte durch die frühzeitige Installation von Ersatzquartieren gewährleistet werden.

Ein geeignetes Maßnahmenkonzept kann durch eine Artenschutzprüfung erfolgen, die Potenziale für Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingrenzt, gegebenenfalls Ergebnisse vertiefender Vor-Ort-Untersuchungen einarbeitet und konfliktarme Abrisszeiträume benennt. Gegebenenfalls muss der Abriss innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb des Satzungsgebiets kommen mehrere verschiedene Gehölzbestände vor. Eine Fläche von etwa 5.000 m² ist mit einem Gehölzbestand aus jungen Laubbäumen bewachsen. An dessen Nordrand steht eine Thuja-Hecke. Im Süden steht ein kleiner Fichtenbestand. Des Weiteren finden sich eine weitere Fichtenreihe und einige Ziergehölze im Garten des Wohnhauses.

Innerhalb der Baugrenze liegen von den genannten Gehölzen nur die Ziergehölze des Gartens und ein Teil der Laubbäume.

Anhand der Art und des relativ jungen Alters der Bäume sind keine tiefen Baumhöhlen oder Ausfallungen in den Gehölzen zu erwarten. Ein Vorkommen von Baum bewohnenden Fledermäusen oder in Baumhöhlen brütenden Vögeln wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Bei der Besichtigung am 5.12.2017 wurden keine auffälligen Baumhöhlen und auch keine Greifvogelhorste in den Bäumen gefunden. Durch die intensive Nutzung eines Großteils des Grundstücks ist die Störungsfrequenz relativ hoch. Ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen wird ebenfalls als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Die Gehölzstrukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube oder Zilpzalp zu erwarten. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Falls Gehölze gefällt oder gerodet werden müssen, ist dies nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

Eine indirekte Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen durch den Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist durch die vergleichsweise kleinräumige Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

6.3 Arten der Gewässer

Die auf dem Grundstück vorhandenen Gewässer sind jeweils künstliche Teichanlagen mit befestigten Ufern. Ein Teich hat eine glatte Beton-Sohle; der größere Gartenteich hat gemauerte Gewässerränder und erfüllt die Funktion eines Löschwasserteichs. Aufgrund der vorhandenen Strukturen eignen sich diese Teiche kaum als Laichgewässer von Amphibien.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist hier nicht zu erwarten.

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung bei Gebäudeabrissen

Wenn Gebäude innerhalb des Satzungsgebiets abgerissen werden sollen, ist vorher ein Konzept zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) vorzulegen.

7.2 Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. / 29.2. durchzuführen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung bei Gebäudeabrissen**
- **Gehölzfällung im Winter (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)**

für die Ergänzungssatzung „Mühlenkley“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Planvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSchG verstoßen wird.

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2017): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 07.12.2017).
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 07.12.2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 07.12.2017).
- LANUV NRW (2017c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 07.12.2017).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Download unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf.
- ÖKON (2017): Umweltbericht zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Appelhülsen (Ergänzungssatzung „Appelhülsen Mühlenkley“). Münster.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- | | |
|----------|---|
| BAUGB | Baugesetzbuch |
| BNATSCHG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VS-RL | Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG). |

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "O. Miosga".

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Krämer".

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe